

Uns ist, verbiiten. - - Wann außser denen zu dem offentlichen Gottesdienst bestimmten Stunden der verordnete Geistliche eines Orts mit seinen Zubörern, es sey in der Kirche selbst, oder auch in seinem Hause, sich noch ferner in Gottes Wort und solchen geistlichen Handlungen, die nicht obnehin in die geordnete Kirchen-Versammlung alleine gehören, absonderlich an Sonn- und Feyertagen üben, sie unterrichten, ermahnen und stärken will: So wird es ihme nicht nur frey gelassen, sondern auch gebilliget und viel göttlicher Seegen angewünscht. Porro idem Ludimagistris, certis sub cautelis, conceditur & pergitur: Wann andere hierzu nicht besonders berufene Privat-Personen durch ihren Dienst, oder in ihren Häusern besondere geistliche Zusammenkünfte veranlassen oder halten wollen: So ist wohl das Erst, daß sie sich ernstlich selbst erforschen. - - Gleichwie es aber wohl seyn kan, daß, sonderlich an Sonn- und Feyertagen, Christliche Seelen, welche den Tag nicht anderst, als mit geistlichen Übungen, nach dem Endzweck Gottes, hinlegen wollen, außser denen öffentlichen Versammlungs-Stunden und neben der nothdürftigen Haus-Andacht mit denen Ihrigen, annoch eine Zeit bevor haben, welche sie, nach der Christlichen Freyheit, vor sich alleine, oder auch in Gesellschaft Christlicher Freunde, nützlich und erbaulich hinbringen können und wollen: also wird denenselbigen auch eine solche weitere Gelegenheit zu einiger ihrer Erbauung nicht verwehret, sondern